

Medien- und IT-Recht
17.12.2024:
Marken- und Designschutz II
Softwarerecht

Prof. Dr. Iris Kirchner-Freis, LL.M.Eur.

Universität Bremen - WS 2024/2025

Übungsfall

- Sie sind Brand Manager und entscheiden sich für die Bezeichnung „frumato“ für ein neu einzuführendes Mix-Getränk bestehend aus Fruchtsaft und Tomaten. Ist ein Markenschutz rechtlich möglich?

Ältere Rechte Dritter

- DPMA prüft nicht, ob der Markeneintragung ältere Rechte Dritter wie beispielweise ältere Marken entgegenstehen.
- Der Inhaber von älteren Rechten kann aber innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung gegen diesen Widerspruch einlegen ([§ 42 Abs. 1 MarkenG](#)).
- Widerspruchsgründe sind die in [§ 9 MarkenG](#) genannten relativen Schutzhindernisse.

Markenrecherche/Überwachung

- Vor der Anmeldung sollte eine Markenrecherche durchgeführt werden, aber auch nach der Anmeldung als Dauerüberwachung.
 - So kann der Anmelder eine Kollision mit bereits eingetragenen Marken vermeiden und eventuellen Ansprüchen entgehen.
- Eine Identitätsrecherche kann jeder im Internet auf den Seiten des DPMA, EUIPO, und der WIPO selber durchführen (DPMAregister, EUIPO eSearch plus, WIPO Madrid Monitor).
- Insbesondere für eine Ähnlichkeitsrecherche kann kostenpflichtig ein Rechercheinstitut beauftragt werden: Recherche auch z.B. in Telefonverzeichnissen, Handelsregister.

Wirkung der Eintragung

- Durch die Eintragung erhält der Markeninhaber ausschließliche Rechte.
 - Er kann die Marke in den angemeldeten Waren- und Dienstleistungsklassen nutzen.
 - Er kann Dritten verbieten, ein identisches oder ähnliches Zeichen für Waren der identischen oder ähnlichen Klassen im geschäftlichen Verkehr zu benutzen ([§ 14 MarkenG](#)).
 - Die Schutzdauer beträgt 10 Jahre ab dem Anmeldetag und kann dann beliebig oft um 10 Jahre gegen Zahlung einer Gebühr verlängert werden ([§ 47 MarkenG](#)).

Erlaubte Nutzung fremder Marken

- Private Nutzung von Marken
- Presse- und Meinungsfreiheit
- Gleichlautender Eigenname
- Weiterverkauf
- Leistungen rund um eine Marke
- Abbildung als Beiwerk

Nutzung des Zeichens ® und ™

- In der Praxis herrscht große Unsicherheit hinsichtlich der Verwendung der Zeichen ® und ™ zur Dokumentation einer Markenmeldung bzw. einer Markenregistrierung:
 - Wirkungen des deutschen Markenrechts bestehen unabhängig davon, ob ein Symbol ® oder ™ verwendet wird.
 - Frage ist insbesondere: Ab welchem Zeitpunkt der Markenmeldung dürfen die Zeichen verwendet werden, um den Markenschutz gegenüber Dritten kenntlich zu machen?
 - Unternehmen nutzen die Zeichen teilweise unwissentlich in Broschüren, Katalogen, im Internet etc. und setzen sich im Falle von Rechtsverletzungen u.a. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen aus.

Nutzung des Zeichens ®

- Das Zeichen ® soll ausdrücken, dass ein Zeichen als Marke registriert worden ist (R=registered).
 - Zeichen ® darf im Rahmen einer Markenmeldung also erst zu dem Zeitpunkt verwendet werden, ab dem die Marke in das Markenregister eingetragen worden ist.
 - Wer das Zeichen ® mit der angemeldeten Bezeichnung nach der Markenmeldung aber vor der Markeneintragung verwendet, führt den Verkehr regelmäßig in wettbewerblich relevanter Weise irre, § 5 UWG (vgl. BGH, Urteil vom 26.2.2009, I ZR 219/06 – Thermoroll).
- Unternehmen die das Zeichen ® verwenden möchten, sollten daher prüfen, ob eine Markenregistrierung erfolgt ist.

Nutzung des Zeichens TM

- Im anglo-amerikanischen Bereich wird vielfach das Symbol TM verwendet.
- Die Nutzung des Symbols TM setzt in den USA nicht die Registrierung einer Marke voraus.
- Die Nutzung des Symbols ® erfordert hingegen eine Markenregistrierung.
- Bis zur Markenregistrierung kann daher für das zur Marke angemeldete Zeichen das Symbol TM verwendet werden; erst nach der Eintragung der Marke kann in den USA das Symbol ® verwendet werden.

Entstehung von Markenschutz: Benutzungsmarke

- Markenschutz kann auch ohne Anmeldung und Eintragung durch Verkehrsgeltung infolge intensiver Benutzung eines Zeichens im Geschäftsverkehr über einen bestimmten Zeitraum entstehen ([§ 4 Nr. 2 MarkenG](#)):
 - Die Marke muss einen derart hohen Bekanntheitsgrad erreicht haben, dass es gerechtfertigt erscheint, dem Markeninhaber ein ausschließliches Nutzungsrecht zu gewähren.
- Markenschutz entsteht auch bei notorischer Bekanntheit einer Marke - mindestens 60 % Verkehrsdurchsetzung ([§ 4 Nr. 3 MarkenG](#)). Bei jeder Weltmarke ist daher von einer notorisch bekannten Marke auszugehen.

Gemeinschaftsmarke

- Der Schutz einer Gemeinschaftsmarke kann allein durch Eintragung der Marke beim EUIPO in Alicante (Spanien) erlangt werden mit einer Schutzdauer von 10 Jahren.
- Die Gemeinschaftsmarke ermöglicht mit einer einzigen Anmeldung Schutz für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union.
- „Alles oder Nichts-Prinzip“: Wird die Marke in einem Land zurückgewiesen, verfällt sie für alle Länder.

Internationale Marke

- Die IR-Marke stellt kein eigenständiges Markenrecht dar.
 - Sie ist lediglich ein Bündel nationaler Markenrechte.
 - Markenschutz kann in Deutschland dadurch entstehen, dass eine in einem Mitgliedstaat des Madrider Markenabkommens (MMA) oder in einem Mitgliedstaat des Protokolls zum Madrider Markenabkommen (PMMA) bestehende Marke nach dem Abkommen auf Deutschland erstreckt wird.
- Derzeit zählen 107 Staaten beziehungsweise regionale Zusammenschlüsse - wie auch die Europäische Union - zu den Vertragsparteien des MMA und/oder des PMMA.
 - Dazu zählen so gut wie alle wirtschaftlich interessanten Staaten wie die USA und Japan.

Unternehmenskennzeichen

- Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr als Name, Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.
- Unternehmenskennzeichen sind als geschäftliche Bezeichnungen nach [§ 5 Absatz 1 MarkenG](#) geschützt.
- Registereintragung nicht notwendig, Schutz entsteht mit Benutzungsaufnahme im Inland, soweit Kennzeichnungskraft vorliegt.
 - Hinreichende Unterscheidungskraft liegt vor, wenn die Bezeichnung als Name des Unternehmens wirkt und keinen beschreibenden Inhalt aufweist (Beispiel: Keine Kennzeichnungskraft für „Printer-Store“ für die Dienstleistung „Handel mit Computer-Druckern“).

Werktitel

- Name oder besondere Bezeichnungen von Druckschriften, Filmwerken, Tonwerken, Bühnenwerken oder sonstigen vergleichbaren Werken wie beispielweise Computersoftware.
- Werktitel sind nach [§ 5 Absatz 3 MarkenG](#) geschützt.
- Registereintragung nicht notwendig, Schutz entsteht mit Benutzungsaufnahme im Inland, soweit Unterscheidungskraft vorliegt.
 - An Unterscheidungskraft sind erheblich geringere Anforderungen zu stellen als bei der Marke.
 - Durch Titelschutzanzeige (öffentliche Anzeige) kann die Entstehung des Schutzes vorverlagert werden, wenn das Werk unter dem angegebenen Titel innerhalb einer angemessenen Frist erscheint.

Geographische Herkunftsangaben

- Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen benutzt werden ([§ 126 MarkenG](#)).
 - Beispiele: „Lübecker Marzipan“, „Champagner“
- Geographische Herkunftsangaben kennzeichnen die geographische Herkunft von Waren oder Dienstleistungen und nicht die betriebliche Herkunft.
- In Deutschland gibt es keine Eintragungssystematik. Auf EU-Ebene sind geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen für bestimmte Lebensmittel und Agrarerzeugnisse geschützt (Verordnung (EWG) 2081/92).

Design

- Das Design ist ein nicht-technisches Schutzrecht, welches im Wesentlichen das Design von Erzeugnissen schützt.
- Designs sind nach § 1 Nr. 1 Designgesetz (DesignG) **zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsformen** eines (Teil-) Erzeugnisses, die die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur oder der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt;
 - Bsp.: Icons, Menus, Websites, Textilmuster, Form von Möbeln etc.
 - Computerprogramme sind keine Erzeugnisse, die dem Schutz zugänglich sind (§ 1 Nr. 2 DesignG).

Design: Schutzvoraussetzungen

- Schutzvoraussetzungen sind „Neuheit“ und „Eigenart“:
 - Es darf noch **kein identisches Muster vor dem Anmeldetag bekannt** sein (Merkmal „neu“) und das Muster muss sich **im Gesamteindruck von anderen Mustern**, welche vor dem Anmeldetag offenbart wurden, **unterscheiden** (Merkmal „Eigenart“).
- In Deutschland entsteht ein Designschutz ausschließlich durch Eintragung beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).
 - Im Eintragungsverfahren werden materielle Schutzvoraussetzungen wie auch beim Gebrauchsmuster nicht geprüft: Formalrecht.
 - Geschmacksmusterschutz besteht 25 Jahre ab dem Anmeldetag (§ 27 Abs. 2 DesignG).

Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Innerhalb der Europäischen Union kann der Schutz in Form eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters nach der EG-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung (GGV) erlangt werden.
- Es bestehen zwei Möglichkeiten der Schutzerlangung.
 - Schutz durch ein eingetragenes Geschmacksmuster.
 - Schutz als ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Die Voraussetzungen unterscheiden sich nicht von den Voraussetzungen der Eintragung in Deutschland.
 - Erforderlich sind vor allem Neuheit, Eigenart und Offenbarung des Musters, geregelt in Art. 5 bis 7 GGV.
 - Die Anmeldung ist beim EUIPO in Alicante, Spanien einzureichen. Das Schutzrecht wird nicht auf seine materiellen Schutzvoraussetzungen hin geprüft.

Nicht-eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

- Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster kann durch schlichte Benutzung der Gestaltung entstehen, soweit die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart gegeben sind: Kein Formalrecht
 - Es erfasst sämtliche Erzeugnisse im Sinne industrieller oder handwerklicher Gegenstände, welche der Öffentlichkeit in der Gemeinschaft zugänglich gemacht werden
- Der Schutz ist auf drei Jahre beschränkt (Art. 11 GGV)
 - Er gilt ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in der Gemeinschaft.
- Dem Inhaber des nicht eingetragenen Geschmacksmusters steht kein ausschließliches Recht, sondern nur ein Nachahmungsschutz zu.

Urheberrechtlicher Schutz von Software

- Das Urheberrecht ist das maßgebliche Schutzrecht für die Software und deren Lizenzierung.
- Spezielle Regelungen für Computerprogramme finden sich in den [§§ 69 a ff. UrhG](#).
 - Urheberrechtsschutz entsteht automatisch nach Fertigstellung der Software.
 - Eine Anmeldung des Urheberrechtsschutzes ist nicht erforderlich.
 - Das Computerprogramm muss nach [§ 69 a Abs. 3 Satz 1 UrhG](#) ein „individuelles Werk“, also das „Ergebnis einer eigenen geistigen Schöpfung“ sein.

Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes

- Der Schutz erstreckt sich gem. [§ 69 a Abs. 2 Satz 1 UrhG](#) nur auf die Ausdrucksform des Computerprogramms und nicht auf dessen Funktionalität.
 - Geschützte Ausdrucksformen sind Maschinen-, Objekt- und Quellcode, sowie innere Struktur und Organisation des Computerprogramms.
 - Ebenfalls geschützt sind Entwicklungsdokumentationen und Datenflusspläne
- Ideen und Grundsätze, die dem Computerprogramm zugrunde liegen, sind im Gegensatz zum Entwurfsmaterial nach [§ 69 a Abs. 1 UrhG](#) nicht geschützt.

Zustimmungsbedürftige Handlungen

- [§ 69 c UrhG](#) regelt, welche Verwertungsrechte dem Rechtsinhaber des Computerprogramms zustehen:
 - Vervielfältigungsrecht,
 - Umarbeitungsrecht,
 - Verbreitungsrecht,
 - Recht der öffentlichen Wiedergabe.
- Wird das Programm im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen, erhält der Arbeits- oder Dienstgeber gem. [§ 69 b UrhG](#) alle vermögensrechtlichen Befugnisse.

Vervielfältigung

- Gem. [§ 69 c Nr. 1 UrhG](#) bedarf eine dauerhafte oder vorübergehende Vervielfältigung des Softwareprogramms der Zustimmung des Rechtsinhabers.
- Umfasst wird nicht nur die Speicherung auf einer CD oder DVD, sondern auch die Speicherung auf der Festplatte oder im Arbeitsspeicher.

Verbreitung

- Dem Rechtsinhaber steht nach [§ 69 c Nr. 3 UrhG](#) das ausschließliche Recht zu, das Programm im Original oder in Kopieform zu verbreiten und zu vermieten. Das Recht erschöpft sich, wenn ein Vervielfältigungsstück mit seiner Zustimmung im Wege der Veräußerung in der EU und dem Europäischen Wirtschaftsraum in den Verkehr gebracht wird.

Gebrauchte Software-Lizenzen

- UsedSoft-Entscheidung des EuGH, Urteil vom 3.7.2012, Rs. C-128/11
 - Nach dem Urteil des EuGH entspricht die Online-Übertragung funktionell der Aushändigung eines materiellen Datenträgers. Die beiden Übertragungsformen seien wirtschaftlich gesehen vergleichbar
 - Gebrauchte Software-Lizenzen dürfen weiterverkauft werden, dabei gibt es keinen Unterschied mehr zwischen DVD und Downloads.

Umarbeitung

- Zustimmungsbedürftig sind gem. [§ 69 c Nr. 2 UrhG](#) :
 - Übersetzungen
 - Bearbeitungen
 - Arrangements
 - Sonstige Umarbeitungen
- Hierunter fallen insbesondere:
 - Updates
 - Upgrades
 - Programmwartung
 - Fehlerbeseitigung und Customizing

Öffentliche Wiedergabe

- Der Rechtsinhaber darf das Programm öffentlich wiedergeben, [§ 69 c Nr. 4 UrhG](#).
- Eine öffentliche Wiedergabe liegt vor, wenn Software einer Vielzahl von nicht persönlich verbundenen Nutzern gleichzeitig oder sukzessive in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird.
- Dem Rechtsinhaber wird insbesondere der Online-Vertrieb von Software zugesichert.

Bestimmungsgemäße Nutzung

- Vervielfältigungen und Umarbeitungen bedürfen gem. [§69 d Abs. 1 UrhG](#) keiner Zustimmung des Rechtsinhabers, wenn sie für eine bestimmungsgemäße Nutzung inkl. der Fehlerberichtigung des Programms erforderlich sind.
 - Zu dieser Nutzung gehört z.B. das Installieren, Laden in den Arbeitsspeicher, Ablaufenlassen des Programms.
 - Keine bestimmungsgemäße Nutzung ist die Nutzung auf zwei unterschiedlichen Rechnern; auch wenn sie nicht gleichzeitig genutzt wird.

Sicherungskopie

- [§ 69 d Abs. 2 UrhG](#) berechtigt den Nutzer, eine Sicherungskopie zu erstellen, sofern dies zur Sicherung der Softwarenutzung erforderlich ist.
- Ein vertraglicher Ausschluss dieses Rechts ist gem. [§§ 69d Abs. 2, 69g Abs. 2 UrhG](#) nicht möglich, soweit der Hersteller nicht gleichzeitig eine Sicherungskopie überlässt.
- Eine Sicherungskopie darf nicht erstellt werden, wenn die Software bereits auf DVD oder CD-ROM ausgeliefert wird.

Programmtests

- Nach [§ 69 d Abs. 3 UrhG](#) darf der Erwerber bzw. Nutzer das erworbene Programm untersuchen, beobachten und testen, so dass er die dem Programm zugrunde liegenden Ideen und Grundsätze ermitteln kann.

Rückübersetzung (Dekompilierung)

- Die Dekompilierung ist gem. [§ 69 e UrhG](#) durch den Rechtsinhaber nicht zustimmungsbedürftig, wenn sie zur Herstellung der Interoperabilität mit anderen Programmen erforderlich ist.
 - Dekompilierung ist die Rückübersetzung des Objektcodes in wieder lesbaren Quellcode.
- Vertragliche Regelungen, die dieses Recht ausschließen, sind gem. [§ 69 g Abs. 2 UrhG](#) nicht zulässig.

Open Source Software

- Der Nutzer darf die Software kostenlos nutzen, sofern er sich zur kostenfreien Weitergabe und Offenlegung des Quellcodes verpflichtet.
- Der Nutzer muss bei der Weitergabe auch Veränderungen und / oder Erweiterungen offenlegen.
- Es existiert keine allgemeine Open-Source-Lizenz.
- Es bestehen verschiedene Lizenzbedingungen:
 - GNU General-Public License (GPL),
 - Berkeley Software Distribution-Lizenz (BSD),
 - Mozilla-Lizenz,
 - Lesser-GPL (Sonderform der GPL für Software-Bibliotheken).

Urheberrechtliche Einordnung

Rechtseinräumung durch die GPL

- Die GPL basiert auf amerikanischem Recht.
- Die Rechte des Nutzers bei der Nutzung in Deutschland richten sich wegen des Schutzlandprinzips nach deutschem Urheberrecht.
- Die GPL gestattet die Bearbeitung, Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung der Software.
 - Bedingung ist, dass ein entsprechender Copyrightvermerk, ein Haftungsausschluss und eine Kopie der GPL-Bedingungen beigefügt wird.
- Die Weitergabe muss unentgeltlich erfolgen.
 - Zulässig ist ein Entgelt für die Erstellung von Vervielfältigungsstücken und Zusatzleistungen.
- Kommerzielle Anbieter müssen den Quellcode immer weitergeben.

Haftungs- und Gewährleistungsregeln

- Die meisten Open Source Lizenzbedingungen sehen bei der kostenlosen Überlassung der Software einen umfassenden Haftungs- und Gewährleistungsausschluss vor.
 - Ansprüche wegen Rechts- und Sachmängeln gegen einen einzelnen Programmierer bzw. die Community der Programmierer bestehen damit nach den meisten Lizenzbedingungen nicht.
- Der Haftungs- und Gewährleistungsausschluss besteht dabei unabhängig davon, ob es sich um Copyleft-Lizenzen oder Non-Copy-Left-Lizenzen handelt.

Copyleft-Prinzip

- **Copy-Left-Software:** Lizenzbestimmungen, die festlegt, dass Weiterentwicklungen bzw. Bearbeitungen der Open Source Software den Open Source Software Lizenzbestimmungen zu unterstellen sind.
 - Dadurch wird verhindert, dass geänderte Programme „unfrei“ werden.
 - Strenges Copyleft: Lizenzen wie die GPL, die jegliche Bearbeitungen dem Copyleft unterstellen.
 - Beschränktes Copyleft: Lizenzen wie die Mozilla Public License (MPL), die die Unterstellung von Weiterentwicklungen der Ursprungssoftware unter abweichenden Lizenzbedingungen erlauben.
- **Non-Copy-Left-Software:** Lizenznehmer ist es überlassen, die Open Source Software in eigene Software einzufügen bzw. fortzuentwickeln und unter eigenen Lizenzbestimmungen zu vertreiben (z.B. BSD-Lizenzen).
- Kein Unterschied hinsichtlich der Regelungen zum Haftungs- und Gewährleistungsausschluss.

Rechtsprechung

- Rechtsprechung hat sich bisher mit der Frage der Wirksamkeit von Haftungs- und Gewährleistungsausschlüssen in Open Source Software Lizenzen noch nicht beschäftigt.
- Deutsche Gerichte haben bisher hinsichtlich der GPL v 2.0 und der GNU Lesser General Public License festgestellt (siehe z.B. LG Bochum Urteil vom 10.02.2011, CR 2011, 289):
 - Open Source Software Lizenzbestimmungen sind als Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß § 305 Absatz 1 BGB einzuordnen.
 - Lizenzbestimmungen gelten zwischen Rechteinhabern und Nutzer mit der Akzeptanz als vereinbart.
 - Nichteinhaltung von Lizenzbedingungen stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.
 - Ziff. 4 GPL: Nutzungsrechte an der Software fallen an Urheber zurück bei Nichteinhaltung der Regelungen der GPL: Kein Verstoß gegen § 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB.
 - Rechtsverletzung soweit Quellcode bei Weitergabe der Software nicht offengelegt wird.

Literaturmeinung

- Umfassender Haftungs- und Gewährleistungsausschluss hat AGB-rechtliche Vorgaben zu erfüllen und verstößt gegen § 309 Nr. 8 b) aa) BGB und gegen § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB.
- Rechtsfolge: Klauseln in den Lizenzbestimmungen sind nichtig und werden durch gesetzliche Regelungen ersetzt.
 - Überwiegende Ansicht in der juristischen Literatur sieht den isolierten Erwerb von Open Source Software als Schenkungsvertrag gemäß § 516 ff. BGB an: Die Überlassung der Software erfolgt kostenlos.
 - Unwirksame Haftungs- und Gewährleistungsvorschriften werden durch gesetzliche Regelungen zur Schenkung ersetzt:
 - Gewährleistungsrechtliche Vorschriften: §§ 523, 524 BGB.
 - Haftungsrechtliche Vorschriften: § 521 BGB: Haftung des Schenkers für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Vertragliche Aspekte

- Softwareunternehmen, die insbesondere Eigenentwicklungen auf der Basis von Open Source Software vertreiben wollen, sollten hinsichtlich der Haftung und Gewährleistung folgendes berücksichtigen:
 - Haftungs- und Gewährleistungsregeln sollten individualvertraglich und mit Anpassung an das deutsche Recht mit dem Erwerber vereinbart werden, um das Risiko das gesetzliche Regelungen zum Schenkungsrecht zur Anwendung kommen, auszuschließen.
 - Risikovorsorge hinsichtlich Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen durch Vorhalten eigener Programmierkenntnisse zu Open Source Software.
 - Beauftragung eines IT-Dienstleisters, der im Haftungs- und Gewährleistungsfall verantwortlich ist.
 - Softwareunternehmen sollten sicherstellen, dass wegen des Copyleft-Prinzips keine Freigabe geheimhaltungsbedürftiger Software notwendig ist.

Patentrechtlicher Schutz von Software

- Der Patentrechtsschutz geht über den Urheberrechtsschutz hinaus, indem die Funktionalität der Software geschützt wird.
- Patent- und Urheberrechtsschutz ergänzen sich also, so dass IT-Unternehmen einen umfassenden Schutz für die Software erlangen können.

Patentierbarkeit von Software

- Patentierungsausschluss für Programme für Datenverarbeitungsanlagen.
 - Nach [§ 1 Abs. 3 Nr. 3 PatG](#) werden Datenverarbeitungsprogramme nicht als Erfindung angesehen.
- Gem. [§ 1 Abs. 4 PatG](#) gilt dieser Patentierungsausschluss nur, wenn für Datenverarbeitungsprogramme als solche Schutz begehrt wird.

Erfordernis der Technizität

- Eine Software-Erfindung ist nach [§ 1 PatG](#) patentfähig, wenn die beanspruchte Lehre Anweisungen enthält, die der Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln dient.

Voraussetzungen der Patentierbarkeit von Software

- Die Voraussetzungen des [§ 1 PatG](#)
 - Neuheit
 - Erfinderische Tätigkeit
 - Gewerbliche Anwendbarkeit
- Patente können für Gegenstände und auch für Tätigkeiten, die mittels eines Computerprogramms realisiert werden, erteilt werden.

Neuheit und erfinderische Tätigkeit

- Neuheit und erfinderische Tätigkeit sind in [§§ 3](#) und [4 PatG](#) geregelt.
- Der Erfindungsgegenstand darf nicht bereits bekannt sein und sich auch nicht aus dem Stand der Technik für den Durchschnittsfachmann in naheliegender Weise ergeben.
- Die Erfindung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein.

Gewerbliche Anwendbarkeit

- Die gewerbliche Anwendbarkeit ist in [§ 5 PatG](#) geregelt.
- Eine Erfindung ist gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand aus irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.
 - Es ist nahezu jede Erfindung gewerblich anwendbar.

Beispiele patentierbarer Software

- Computerimplementierte Erfindungen aus dem Bereich der Steuerungs- und Regelungstechnik, wie z.B. zur Steuerung von Produktionsanlagen.
- Computer Aided Design oder Computer Aided Manufacturing für Software zum Entwurf dreidimensionaler Gegenstände am Computer und die Steuerung ihrer Produktion, wie beispielsweise einer Chipproduktion.
- Betriebssysteme, d.h. Software, welche die Funktionsfähigkeit einer Computeranlage betrifft.

Beispiele nicht patentierbarer Software

- Software zur Textverarbeitung bzw. Tabellen-kalkulation.
- Betriebs- und Verwaltungssoftware, wie beispielsweise Software zur Verwaltung von Verträgen oder Lagerbeständen.
- E-Business-Geschäftsmethoden, wie beispielsweise Amazon's „1-Click“- Patent, für das Amazon allerdings in den USA ein Patent erhalten hat.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt:

kirchner-freis@uni-bremen.de

kirchner-freis@mls-legal.de